

weilige Anordnung maximal den Unterhalt bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils regelt, trifft das Urteil entsprechende Festlegungen für die darauffolgende Zeit.

Das Scheidungsurteil kann in keinem Fall die Richtigkeit der einstweiligen Anordnung bejahen oder verneinen, und zwar ganz gleich, ob es dem Antragsteller Unterhalt zuspricht oder nicht, oder ob es ihm oder dem ehemaligen Antragsgegner das Erziehungsrecht für die Kinder, deren Unterhalt Gegenstand der einstweiligen Anordnung war, überträgt. Ebensovienig enthält die rechtskräftige Abweisung der Scheidungsklage Aussagen über die Berechtigung des durch die einstweilige Anordnung für die Dauer des Verfahrens zuerkannten Unterhalts nach Grund und Höhe.

Als weiterer wesentlicher Unterschied zu den anderen einstweiligen Anordnungen ergibt sich demzufolge, daß in der Hauptsache keine Entscheidung über die Anordnungsansprüche getroffen wird.⁵

In der Praxis hat die einstweilige Anordnung über während des Scheidungsverfahrens zu zahlenden Unterhalt den Charakter einer abschließenden Entscheidung. Deshalb muß dem Antragsgegner mehr als bei anderen einstweiligen Anordnungen Gelegenheit gegeben werden, seine Auffassungen darzulegen und seine Rechte zu sichern. Auch bei besonderer Eilbedürftigkeit ist daher eine Verhandlung anzubereiten. Eine erste Anordnung ohne mündliche Verhandlung sollte den Unterhalt nur bis zu dieser Verhandlung regeln, während die weitere Regelung bis zum Abschluß der Hauptsache, der z. B. bei einer Aussetzung des Verfahrens nach § 49 ZPO u. U. erst nach mehreren Monaten möglich ist, auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vorgenommen werden sollte.

Zur Wahrung der Rechte des Antragsgegners hat das Gericht während des gesamten Verfahrens (das kann bei Aussetzung des Verfahrens auch ein längerer Zeitraum sein) die Weitergeltung der einstweiligen Anordnung zu beachten, und es muß prüfen, ob sie wegen veränderter Umstände der Abänderung bedarf (§ 18 Abs. 2 ZPO).

Angesichts der Tatsache, daß in der Hauptsache keine Entscheidung mehr ergeht, die dem Antragsteller über den Betrag der einstweiligen Anordnung hinaus weiteren laufenden Unterhalt aus der Zeit des Verfahrens rückwirkend zuspricht⁶, gewinnen auch seine Interessen ein anderes Gewicht. Im Gegensatz zu den sonstigen einstweiligen Anordnungen über laufenden Unterhalt ist dieser hier in der Regel in der gleichen Höhe festzusetzen wie bei der Entscheidung in einem Klageverfahren. Der Gesichtspunkt einer insoweit fehlenden Dringlichkeit rechtfertigt es nicht, nur einen Teil des Unterhalts einstweilen zu regeln und im übrigen zusätzlich zum Scheidungsverfahren die Erhebung einer Unterhaltsklage zu empfehlen. Die Interessen des Antragstellers erfordern deshalb ebenfalls zu prüfen, ob sich im Laufe des Verfahrens die Umstände verändern, die für den Grund und die Höhe des Unterhaltsanspruchs bestimmend waren.

Da diese einstweiligen Anordnungen der Erfüllung des laufenden Unterhaltsbedarfs des Antragstellers und eventueller Kinder dienen sollen, ist hier auch keine Sicherheitsleistung durch den Antragsteller bzw. den Antragsgegner anzuordnen.

Die Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung über den Unterhalt während des Scheidungsverfahrens wird in der Regel aus dem Sachverhalt der Hauptsache herzuleiten sein; vielfach ergibt sie sich bereits aus der mit der beantragten Scheidung verbundenen Störung der gegenseitigen Pflichterfüllung. Allerdings kann auch einmal die Abweisung eines solchen Antrags wegen fehlender Dringlichkeit geboten sein, wenn sich aus dem im bisherigen Verfahren bekanntgewordenen oder vom Antragsteller glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt, daß zwischen den Prozeßparteien Übereinstimmung über die Höhe des zu leistenden Unterhalts besteht, der Antragsgegner in dieser Höhe regelmäßig und pünktlich zahlt und kein Grund zu der Annahme besteht, er werde es künftig nicht mehr tun.

Keinesfalls darf die Dringlichkeit jedoch mit der Begründung verneint werden, daß der Antragsteller wegen ausreichender eigener Sparguthaben oder aus ähnlichen Gründen mit der Klärung seiner Unterhaltsansprüche warten könne, bis in einem gesondert anzustreitenden, ggf. auch mit der Ehesache zu verbindenden Unterhaltsprozeß eine rechtskräftige Entscheidung ergeht. Damit würde der Sinn dieser einstweiligen Anordnung, den Ehegatten einen zusätzlichen Unterhaltsprozeß neben dem Scheidungsverfahren zu ersparen, in sein Gegenteil verkehrt.

Andererseits kann es aber dennoch Situationen geben, in denen der unterhaltsberechtigte Ehegatte seine Rechte nur im Wege der Unterhaltsklage gemäß §§ 17 ff. FGB voll wahrn kann. So kann er z. B. einer Verjährung von Unterhaltsrückständen, die bereits vor Einreichung der Scheidungsklage aufgelaufen sind, nur durch eine Klage begegnen (vgl. § 20 Abs. 2 FGB und § 477 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB

i. V. m. § HO FGB). Auch ist es denkbar, daß ein Ehegatte nach Lage der Dinge mit einiger Sicherheit mit der Abweisung der gegen ihn gerichteten Ehescheidungsklage rechnet, aber annehmen muß, daß der andere Ehegatte seine Unterhaltsverpflichtung auch dann nicht freiwillig erfüllen wird. Deshalb kann für die Rechtsantragstelle ggf. die Verpflichtung bestehen, den Antragsteller auf die Erhebung einer Unterhaltsklage hinzuweisen, wenn er nur eine einstweilige Anordnung für die Dauer des Scheidungsverfahrens beantragen will.

Die Feststellung bzw. Glaubhaftmachung der für die Entscheidung über den Antrag benötigten Fakten gestaltet sich bei dieser Gruppe einstweiliger Anordnungen relativ einfach. Die meisten von ihnen sind ohnehin in der Hauptsache für die Entscheidung über den Scheidungsantrag bzw. über die für den Fall der Scheidung zu treffenden Unterhaltsentscheidungen aufzuklären. Je nach dem Stand der Sachaufklärung für die Hauptsache erübrigt sich die weitere Glaubhaftmachung, soweit Beweismittel (z. B. Lohnbescheinigungen) vorliegen bzw. andere Tatsachen unstreitig sind (§ 52 Abs. 1 ZPO).

Regelung von Unterhaltsbeziehungen für die Dauer eines Unterhaltsverfahrens

Solche Anträge und Entscheidungen sind vor allem auf der Grundlage der §§ 12, 17 ff. FGB denkbar, wenn ein Ehegatte bzw. Elternteil von der übrigen Familie getrennt lebt und behauptet wird, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen zum Familienaufwand bzw. Unterhalt überhaupt nicht oder nicht in der richtigen Höhe nachkommt. Sie kommen ferner in Betracht, wenn die Vaterschaft eines Kindes festgestellt ist, aber keine vollstreckbare Unterhaltsverpflichtung vorliegt und deshalb der gesetzliche Vertreter des Kindes auf Unterhalt klagt oder zu klagen beabsichtigt.

Diesen Fällen ist gemeinsam, daß in der Regel dem Grunde nach an der Unterhaltsverpflichtung kein Zweifel besteht. Deshalb hat sich die Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor allem auf die Höhe des Anspruchs betreffenden Umstände (Leistungsfähigkeit und Unterhaltsbedürftigkeit) zu konzentrieren. Diese Glaubhaftmachung steht in engem Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der Dringlichkeit einer Regelung für die Dauer des Verfahrens. Sie ist dann gegeben, wenn sich aus dem Alter des Berechtigten oder den sonstigen Gründen seiner Bedürftigkeit ergibt, daß er auch während des Verfahrens — u. U. bis zur zweitinstanzlichen Entscheidung — auf Unterhaltszahlungen angewiesen ist.

Dabei ist aber immer zu beachten, daß in Höhe der durch einstweilige Anordnung festgelegten laufenden Zahlungen der Anspruch nicht nur gesichert wird, sondern auch die Möglichkeiten zu seiner Erfüllung gegeben sind. Sollte sich bei der endgültigen Entscheidung in der Hauptsache ein geringerer laufender Unterhalt als gerechtfertigt